

Besteuerung von Pensionen: § 19 (2) EStG

Für Versorgungsbezüge gibt es bis 2004 einen Versorgungsfreibetrag von 40 %, höchstens 3.072€. Dieser Versorgungsfreibetrag wurde eingeführt, um die Schlechterstellung der Pensionäre gegenüber den Rentnern bezüglich der steuerlichen Belastung anzugleichen. Dem gleichen Zweck dient auch der Arbeitnehmerpauschbetrag nach § 9a S.1 Nr.1 EStG.

Die Änderungen auf Grund des AltEinkG betreffen vor allem den Versorgungsfreibetrag und den Arbeitnehmerpauschbetrag. Da die Altersbezüge der Rentner nun in vollem Umfang zur Besteuerung herangezogen werden, besteht kein Grund mehr den Pensionären steuermindernde Abzugsbeträge zuzugestehen, um die Schlechterstellung aufzuheben.

Ab 2005 beträgt der **Versorgungsfreibetrag** 40 % der Versorgungsbezüge, höchstens 3.000€, außerdem gibt es einen „**Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag**“ i.H.v. 900€. Dieser Zuschlag nimmt die Stellung des bisherigen Arbeitnehmerpauschbetrages ein, der sich für Versorgungsbezüge auf 102€ vermindert.

Sowohl der Versorgungsfreibetrag, als auch der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden bis zum Jahr 2040 auf 0€ abgeschmolzen. So werden die Pensionäre genau wie die Rentner innerhalb von 35 Jahren in die volle Besteuerung geführt. Der Versorgungsfreibetrag wird dazu von 2006 bis 2020 um jährlich 1,6% und von 2021 bis 2040 um jährlich 0,8% abgeschmolzen.

Entsprechend wird auch der Höchstbetrag von 2005 bis 2020 um jährlich 120€ und von 2021 bis 2040 um jährlich 60€ abgebaut.

Auch der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag wird in gleicher Weise von 2005 bis 2020 um jährlich 36€ und von 2021 bis 2040 um jährlich 18€ zurück geschraubt.

In 2040 sind dann alle drei Beträge bei 0€ angekommen.

Die genauen Werte lassen sich aus der Tabelle in § 19 (2) S. 3 EStG entnehmen.

Wie bei den Renten wird jeder Pensionärsjahrgang als **Kohorte** bezeichnet. Jede Kohorte behält für die gesamte Laufzeit der Pension ihren Versorgungsfreibetrag und ihren Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag. Die Höhe richtet sich nach dem Jahr des Pensionsbeginns.

Allerdings werden die Beträge bei den Pensionären schon zu Beginn der Pension festgeschrieben, da diese sofort für den Lohnsteuerabzug benötigt werden.

Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag:

Die BMG für den Versorgungsfreibetrag ist grundsätzlich das Zwölfwache des ersten Versorgungsbezugs, zugerechnet werden außerdem Sonderzahlungen wie Weihnacht- oder Urlaubsgeld.

Bei Bestandspensionären ist statt des ersten Versorgungsbezuges der Versorgungsbezug aus Januar 2005 anzusetzen

Der errechnete Betrag ist mit dem Prozentsatz laut der Tabelle aus § 19 (2) S. 3 EStG zu multiplizieren.

Wurden die Versorgungsbezüge nicht im ganzen Jahr gezahlt sind die Beträge zu zwölfteln.

Beispiel: Beginn der Pensionszahlung im Juli 2005, mtl. 1.200€,
Sonderzahlung: Weihnachtsgeld 1.600€

$$\begin{aligned} \text{BMG: } 1.200\text{€} * 12 \text{ Monate} &= 14.400\text{€} \\ &+ \underline{1.600\text{€} \text{ Weihnachtsgeld}} \\ &= 16.000\text{€} \end{aligned}$$

* 40% (Prozentsatz aus der Tab. zu § 19 (2) S.3)

$$\begin{aligned} &= 6.400\text{€}, \\ &\text{höchstens aber } \mathbf{3.000\text{€}} \end{aligned}$$

Dazu kommt der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag i.H.v. **900€**.

Somit werden für die Folgejahre **3.900€** festgeschrieben, die ab **2006** von den Einnahmen aus § 19 EStG abzuziehen sind.

In 2005 wurde nur 6 Monate Pension gezahlt $\rightarrow 6/12 * 3.900\text{€} = \mathbf{1.950\text{€}}$
Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag, die in **2005** bei der Berechnung der Einkünfte aus § 19 abzuziehen sind.

Altersentlastungsbetrag: § 24a EStG

Der Altersentlastungsbetrag wurde ursprünglich ins Gesetz aufgenommen, um bei der Besteuerung solcher Einkünfte, die nicht wie Versorgungsbezüge und Leibrenten begünstigt sind, einen Ausgleich zu schaffen. Da nun sowohl die Pensionen, als auch die Leibrenten in der Endstufe zu 100 % besteuert werden, verliert der AEB seine verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Deshalb wird er parallel zum Versorgungsfreibetrag bis 2040 abgeschmolzen.

Von 40 % der positiven Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind wird er jährlich von 2005 bis 2020 um 1,6 % und von 2021 bis 2040 um 0,8 % abgeschmolzen.

Der Höchstbetrag sinkt in gleicher Weise von 1.900€ (statt bis 2004 1.908€) in 2005 bis 2020 um jährlich 76€ und von 2021 bis 2040 um jährlich 38€. Die genauen Werte sind wiederum einer Tabelle zu entnehmen, § 24a S. 5 EStG.

Auch beim AEB wird dem Kohortenprinzip gefolgt, d.h. der im auf die Vollendung des 64. Lebensjahres festgestellte Prozentsatz ist zeitlebens zu berücksichtigen.

Anders als bei den Renten und Versorgungsbezügen ist hier kein steuerfreier Betrag festzuschreiben, da die zu Grunde liegenden Einkünfte ihrer Höhe nach von Jahr zu Jahr stark schwanken können.